Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt in der Fassung vom 09.04.1997

Hauptsatzung

der Gemeinde Tellingstedt
Kreis Dithmarschen

§1 Siegel

§2 Einberufung der Gemeindevertretung

§3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

§4 Aufgaben der Gemeindevertretung

§5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

§6 Ständige Ausschüsse

§7 Ortsteilverfassung

§8 Einwohnerversammlung

§9 Entschädigung

§10 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

§11 Verpflichtungserklärungen

§12 Veröffentlichungen

§13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

§14 Inkrafttreten

§§ 1 - 10 pp.

§12
Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5,
b) vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5,
c) am Grundstück Wandmaker, Hauptstraße 5
d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§13

§14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; § 8 tritt rückwirkend zum 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.09.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.1996 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 02.04.1997 erteilt.

Tellingstedt, den 09.04.1997
gez. Jasper
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 09.04.1997 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 29.08.2002
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Nottelmann

PLANUNGSBÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG * DIPL.-ING. HERMANN DIRKS
25746 Heide - Loher Weg 4 - Telefon 0481/71066 u. 0172/2704989 - Telefax 0481/71091 - eMail Hermann.Dirks@t-online.de

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

1. Baugebiet östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der „Westerborstel Straße" (K 42), westlich der „Heider Straße", nördlich des „Nachtkoppelweges"
2. Gebiet nördlich der „Rendsburger Straße" (G 32) und westlich der Einmündung der G 32 in die B 203

Die Gemeinde Tellingstedt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Erlass vom 27-06-1991 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt. Der Gemeinde Tellingstedt wird durch den Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein die Funktion eines ländlichen Zentralortes zugeordnet. Die Gemeinde Tellingstedt mit ca. 2.600 Einwohnern liegt im nordöstlichen Teil Dithmarschens an der Bundesstraße 203 und ist Verwaltungssitz des Amtes KLG Tellingstedt mit derzeit insgesamt ca. 7.900 Einwohnern. Der Nahbereich ist stark landwirtschaftlich geprägt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Tellingstedt steht mit den nachfolgend aufgeführten Planungszielen im Einklang.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Lage der Teiländerungsflächen, die bisherigen und zukünftigen Nutzungen sowie die Ziele der Planungen werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

<u>Teilbereich 1:</u>

Baugebiet östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der „Westerborstel Straße" (K 42), westlich der „Heider Straße", nördlich des „Nachtkoppelweges"

Die Änderungsflächen innerhalb des Teilbereiches 1 sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Obwohl in den vergangenen Jahren sukzessive Bebauungsplangebiete zur Deckung des vorhandenen Bedarfes an Wohnbaugrundstücken erschlossen wurden, ist derzeit weiterhin rege Nachfrage nach Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau vorhanden.

Um den Bedürfnissen der Bürger nachzukommen und ein Abwandern von Bevölkerungsanteilen in die Nachbargemeinden sowie in weiter entfernte Wohnstandorte zu vermeiden, entschloss sich die Gemeinde Tellingstedt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16, dessen Geltungsbereich bis auf zwei kleinere Flurstücke im Norden dem des vorliegenden Teilbereiches 1 entspricht. Durch diesen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von 140 bis 150 Baugrundstücken geschaffen werden.

Neben der Deckung des aktuellen Bedarfes soll durch diesen Bebauungsplan auch eine Bevorratung von Wohnbaugrundstücken erfolgen; hierdurch soll die Bedeutung der Gemeinde Tellingstedt als primärer Wohnstandort des Bereiches verdeutlicht und perspektivisch die Leistungsfähigkeit Tellingstedts als ländlicher Zentralort gestützt werden. Die Erschließung des Gesamtbereiches wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 16 in mehreren bedarfsgerechten Abschnitten vorgenommen werden.

Der Siedlungskörper der Gemeinde Tellingstedt wird im südwestlichen Bereich durch die dargelegte Planung in adäquater Form zum Abschluss gebracht. Im Vorfeld ließ die Gemeinde Tellingstedt die Eignung der Flächen für bauliche Zwecke bereits in Form eines geotechnischen Gutachtens untersuchen. Bezüglich eines südlich des vorgesehenen Geltungsbereiches befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes wurde durch ein Fachbüro ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet, dass die Mindestabstände einer künftigen Wohnbebauung zu dem vorhandenen Betrieb definiert. Weiterhin wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 eine schalltechnische Begutachtung des Gesamtbereiches vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen beabsichtigt die Deutsche Telekom im gesamten Gebiet der aufzustellenden B-Pläne, im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. Dazu ist es notwendig, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Um für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 vorgesehenen Festsetzungen die Voraussetzung zu schaffen, werden die bisher nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen nunmehr als Wohnbauflächen (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

<u>Teilbereich 2:</u>

Gebiet nördlich der „Rendsburger Straße" (G 32) und westlich der Einmündung der G 32 in die B 203

Die Änderungsflächen innerhalb des Teilbereiches 2 sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Flächen werden durch einen bestehenden Einzelhandelsbetrieb mit der ausschließlichen Sortimentierung „Festgarderobe" genutzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendige Betriebserweiterung zu schaffen, werden die betreffenden Flächen nunmehr als Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel – Festgarderobe dargestellt.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche darf 3.200 m² nicht überschreiten. Bei zukünftigen Erweiterungen, insbesondere bei Ausnutzung des Rahmens der baulichen Nutzung von bis zu 3.200 m², hat eine verbindliche Bauleitplanung die Rahmenbedingungen zur Verträglichkeit dieser Nutzung und hier insbesondere das Maßes der Nutzung zu definieren und zu fixieren.

Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen nunmehr als Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel – Festgarderobe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Tellingstedt, den 05.09.2002

GEMEINDE TELLINGSTEDT KREIS DITHMARSCHEN

-Bürgermeister-

Ergänzung gem. Erlass IV 645-512.111-58.114 (4.Ä.)
des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 03-02-2003

Absatz 2, Seite 1, wird wie folgt gefasst:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Tellingstedt steht mit den nachfolgend aufgeführten Planungszielen im Einklang. Zeitgleich zur verbindlichen Bauleitplanung in Form des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilbereich 1) wird für den betreffenden Bereich ein Grünordnungsplan aufgestellt. Ausgehend von den Aussagen des wirksamen Landschaftsplanes der Gemeinde Tellingstedt wird dieser Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 16 im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "Kompensation" des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung beschreiben. Der zu erwartende flächige Ausgleich ist entsprechend der Vorgaben des Landschaftsplanes zu erbringen. Bei Umsetzung der durch den Teilbereich 2 definierten Planungsinhalte sind ebenfalls die Vorgaben des wirksamen Landschaftsplanes der Gemeinde Tellingstedt einzuhalten; dies gilt für planungsrechtliche wie für bauordnungsrechtliche Verfahren.

Tellingstedt, den 28.02.2003

1
GEMEINDE
TELLINGSTEDT
KREIS DITHMARSCHEN

-Bürgermeister-

Die Berichtigung aufgrund des Erlasses vom 03.02.2003 wird hiermit beglaubigt.
Tellingstedt, den 28.02.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

3
AMT KIRCHSPIELSLANDGEMEINDE TELLINGSTEDT
KREIS DITHMARSCHEN

Innenministerium · Postfach 7125 · 24171 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Gegen Empfangsbekenntnis

Amtsvorsteher des Amtes
Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
- Hauptamt -
Postfach 51

25780 Tellingstedt

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
- Bauamt -
Postfach 1620

25736 Heide

VIII 53

Ihr Zeichen / vom	*Mein Zeichen / vom*	*Telefon (0431)*	*Datum*
610-5-0/4	IV 645 - 512.111 – 58.114 (4. Ä.)	988-3341 / Fax -3358 Beate Keil	03.02.2003

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Vertretungskörperschaft am 20.08.2002 beschlossene 4. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) teilweise. Von der Genehmigung ausgenommen werden nach § 6 Abs. 3 BauGB im Teilgebiet 1 die im Bereich der Hofffläche Kleißenberg und die im Immissionsschutzkreis des landwirtschaftlichen Betriebes Gehrke dargestellten Wohnbauflächen (siehe Anlage).

Begründung:

- Aus den Verfahrensunterlagen ist nicht erkennbar, dass der Eigentümer der im nördlichen Plangeltungsbereich von der Genehmigung ausgenommenen Fläche beabsichtigt, in naher Zukunft seinen Betrieb aufzugeben. Das verfolgte Pla-

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-2833
Telex 299 871 Ireg d
e-mail:Beate.Keil@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41,42

nungsziel der Gemeinde, den derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Bereich einer Wohnnutzung zuzuführen, ist in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. Urteil vom 21.10.1999 – 4 C 1.99) sind Bauleitpläne, die sich nicht innerhalb einer konkreten Frist realisieren lassen, unwirksam.

- Die im südlichen Plangeltungsbereich von der Genehmigung ausgenommene Wohnbaufläche befindet sich im Immissionsschutzkreis des landwirtschaftlichen Betriebes Gehrke. Zur Gewährleistung der Anforderungen gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse ist zu dem emittierenden Betrieb der Abstand entsprechend der Vorgaben des Immissionsgutachtens einzuhalten.
  Aufgrund aktueller Erweiterungsabsichten kann auch hier nicht von einer Aufgabe seines Betriebes ausgegangen werden.

Die Planungen verstoßen daher gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind in der Planzeichnung zu durchkreuzen; das Durchkreuzen ist in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Die Genehmigung wird weiterhin mit nachstehender Auflage versehen:

Lt. Beschluss der Gemeindevertretung sollte die Planzeichnung um die im Schreiben des Kreises Dithmarschen aufgeführten, nachrichtlich zu übernehmenden Biotope lediglich ergänzt werden, ohne die Grundnutzungen: „Wohnbauflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu ändern.
Die Planzeichnung ist entsprechend redaktionell zu ändern, da anderenfalls für diese sogenannten „weißen Flächen“ (ohne Grundnutzung) das Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB durchzuführen wäre (Änderung nach der öffentlichen Auslegung).

Außerdem bitte ich um Beachtung des folgenden Hinweises:

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist in der Abwägung über den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zu entscheiden. Entsprechend ist der Erläuterungsbericht um grundsätzliche Aussagen zur Eingriffs-/ Ausgleichsproblematik zu ergänzen.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich zurück. Änderungen sind zu beglaubigen. Eine Ausfertigung des Planes in der endgültigen Fassung ist mir zurückzugeben.

Die Erteilung der Teil-Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 des Verfahrenserlasses vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576), geändert durch Erlass vom 21. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S.199), weise ich hin.

Ich bitte mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Erläuterungsbericht zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die mit diesem Bescheid verbundene Teilversagung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Beate Keil

Anlagen

3 Planausfertigungen
1 Verfahrensakte

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHE

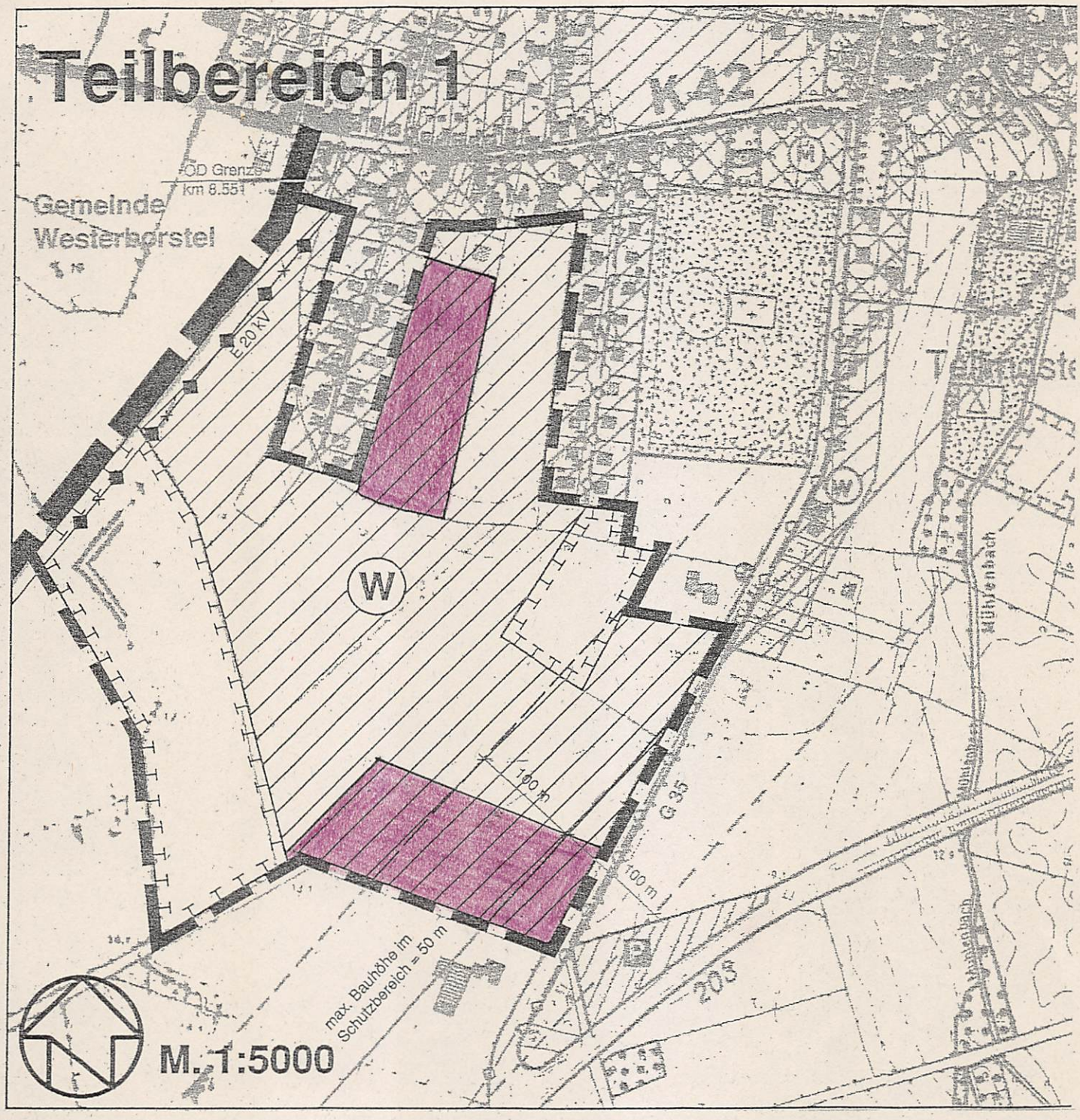

ANLAGE

Absender

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
- Der Amtsvorsteher -
Teichstraße 1
25782 Tellingstedt
(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Ort)

Postkarte

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92 · 24105 Kiel
Postfach 71 25 · 24171 Kiel
(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

(Namen der absendenden Behörde)
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92 · 24105 Kiel
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
IV 645-512.111 -	03.02.2003	—
58.114 (4.Ä.)		

abgesandt am

empfangen am 05.02.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

Sofort
zurück an
(Name und Anschrift der absendenden Behörde siehe umseitig)

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung Tellingstedt in der Sitzung am 20.08.2002 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I
„Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche (W) und als öffentliche Grünflächen für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstel Straße (K42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges"

Teiländerung II
„Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Festgarderobe für das Gebiet „nördlich der Rendsburger Straße (G 32) und westlich der Einmündung G 32 und B 203" wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.2003, Aktenzeichen: IV 645 – 512.111-58.114 (4. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 06.03.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Nottelmann)

K:\Office\Texte\Schreibdienst\BRANDT\BRIEFE\Nottelmann\BEKANNT.DOC

VERÖFFENTLICHT:
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5
in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 11.03.2003

abzunehmen am 26.03.2003

abgenommen am 26.03.03

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung Tellingstedt in der Sitzung am 20.08.2002 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I
„Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche (W) und als öffentliche Grünflächen für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstel Straße (K42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges"

Teiländerung II
„Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Festgarderobe für das Gebiet „nördlich der Rendsburger Straße (G 32) und westlich der Einmündung G 32 und B 203" wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.2003, Aktenzeichen: IV 645 – 512.111-58.114 (4. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 06.03.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Nottelmann)

K:\Office\Texte\Schreibdienst\BRANDT\BRIEFE\Nottelmann\BEKANNT.DOC

VERÖFFENTLICHT:
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5
in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 11.03.2003

abzunehmen am 26.03.2003

abgenommen am 26.03.03

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung Tellingstedt in der Sitzung am 20.08.2002 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I
„Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche (W) und als öffentliche Grünflächen für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstel Straße (K42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges"

Teiländerung II
„Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Festgarderobe für das Gebiet „nördlich der Rendsburger Straße (G 32) und westlich der Einmündung G 32 und B 203" wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.2003, Aktenzeichen: IV 645 – 512.111-58.114 (4. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 06.03.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Nottelmann)

K:\Office\Texte\Schreibdienst\BRANDT\BRIEFE\Nottelmann\BEKANNT.DOC

VERÖFFENTLICHT:
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5
in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 11.03.2003

abzunehmen am 26.03.2003

abgenommen am 26.03.03

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung Tellingstedt in der Sitzung am 20.08.2002 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I
„Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche (W) und als öffentliche Grünflächen für das Gebiet „östlich der Gemeindegrenze Westerborstel, südlich der Westerborstel Straße (K42), westlich der Heider Straße, nördlich des Nachtkoppelweges"

Teiländerung II
„Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Festgarderobe für das Gebiet „nördlich der Rendsburger Straße (G 32) und westlich der Einmündung G 32 und B 203" wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.2003, Aktenzeichen: IV 645 – 512.111-58.114 (4. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekantmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 06.03.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Nottelmann)

K:\Office\Texte\Schreibdienst\BRANDT\BRIEFE\Nottelmann\BEKANNT.DOC

VERÖFFENTLICHT:
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5
in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 11.03.2003

abzunehmen am 26.03.2003

abgenommen am 26.03.03

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage